

**Satzung der Gemeinde Gremsdorf über eine Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 9 „Buch Ringstraße, 2. Änderung“  
(Veränderungssperre Nr. 1)**

Vom 7. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende Satzung:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Mit Beschlüssen vom 29.07.2016 und 16.09.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Buch Ringstraße“ auf einer Teilfläche der FlNr. 36 der Gemarkung Buch zu erweitern. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungs-

sperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Gremsdorf, den 7. Oktober 2016

Gemeinde Gremsdorf

gez.

**W a l t e r**

Erster Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Dieser Lageplan der Gemarkung Buch ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Gremsdorf über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Buch Ringstraße, 2. Änderung“



Gremsdorf, den 7. Oktober 2016

Gemeinde Gremsdorf

gez.

**Walter**

Erster Bürgermeister